

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.04.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-235/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2101

Antragsteller:

Adolf Würth GmbH & Co. KG

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2025**

bis: **3. Mai 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Würth-Brandschutzmasse Kombi" und

"Würth-Brandschutzkitt Kombi"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "Würth-Brandschutzmasse Kombi" und "Würth-Brandschutzkitt Kombi" mit einer Ausführungsvariante¹. Die dämmschichtbildenden Baustoffe sind pastöse, streich- und spachtelfähige Baustoffe, die in den Farbtönen Rot, Schwarz, Braun, Gelb oder Grau in Kartuschen geliefert und bei der Anwendung verstrichen bzw. als Spachtelmasse verwendet werden dürfen.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe behindern durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth-Brandschutzmasse Kombi" entwickelt dabei keinen nennenswerten Blähdruck.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth-Brandschutzmasse Kombi" ist bei Verwendung als Fugendichtungsmaterial zwischen massiven mineralischen Baustoffen mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ bis 20 mm ausgefüllter Fugentiefe und bis 40 mm Fugenbreite und auf massiven mineralischen Baustoffen mit einer Minstdicke von 20 mm ein schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B1, in allen anderen Anwendungsfällen ein normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1². Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der dämmschichtbildende Baustoff mit Anstrichen oder Ähnlichem versehen wird.

(4) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth-Brandschutzkitt Kombi" und seine Ausführungsvariante sind normalentflammbarere Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1².

(5) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth-Brandschutzkitt Kombi" darf in Dicken von 1 mm bis 3 mm ausgeführt werden.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe als ein dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

¹ Im Folgenden als gemeinsam als "dämmschichtbildende Baustoffe" bezeichnet.

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(6) Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Anwendung der Baustoffe z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten.

(7) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth-Brandschutzkitt Kombi" darf in Bereichen mit Kondenswasserbelastung - auch bei kurzzeitiger Beanspruchung - nicht unter 3 mm Dicke ausgeführt werden.

(8) Die Verwendbarkeit des dämmschichtbildenden Baustoffs "Würth-Brandschutzmasse Kombi" auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie in Bereichen, in denen der Baustoff einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung sowie durch flüssige Chemikalien wie z. B. Natronlauge oder Schwefelsäure ausgesetzt ist, wurde im Rahmen von Zulassungsprüfungen nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Würth-Brandschutzmasse Kombi" und "Würth-Brandschutzkitt Kombi" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe in den Farbtönen Rot, Schwarz, Braun, Gelb oder Grau bestehen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Die Ausführungsvariante von "Würth-Brandschutzkitt Kombi" kann werksmäßig einseitig auf Glasfasergewebe³ als Trägermaterial aufgebracht hergestellt und verwendet werden. Diese Ausführungsvariante kann zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebeausrüstung³ versehen sein. Beliebige Zuschnitte dieser Ausführungsvariante sind zulässig.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Würth-Brandschutzmasse Kombi" und "Würth-Brandschutzkitt Kombi" halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"Würth-Brandschutzmasse Kombi" mit ca. 5 % Blähgraphitanteil

- | | |
|---|---|
| – Dichte: | 1300 kg/m ³ bis 1500 kg/m ³ |
| – Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen ⁵ : | ≥ 93,0 % |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁶ : | 56,5 % ± 5,0 % |
| – Schaumfaktor ⁷ : | 7,6 bis 13,6 |

³ Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

⁴ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁵ geprüft bei 105 °C über 3 Stunden, gemessen nach 24 h Trocknung bei Raumklima

⁶ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten

⁷ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 3,5 mm dicken Proben, Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

"Würth-Brandschutzkitt Kombi" mit ca. 15 % Blähgraphitanteil

- Dichte: 1300 kg/m³ bis 1500 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen⁵: 93,0 % ± 5,0 %
- Masseverlust durch Erhitzen⁶: 54,0 % ± 5,0 %
- Schaumfaktor⁸: 8,5 bis 12,0
- Blähdruck⁹: 0,6 N/mm² bis 1,4 N/mm²

"Würth-Brandschutzkitt Kombi", Ausführung einseitig auf Glasfasergewebe

- Flächengewicht (2 mm Nenndicke): 2,77 kg/m² ± 10 %

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth-Brandschutzmasse Kombi" erfüllt bei Verwendung als Fugendichtungsmaterial zwischen massiven mineralischen Baustoffen mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ bis 20 mm ausgefüllter Fugentiefe und bis 40 mm Fugenbreite und auf massiven mineralischen Baustoffen mit einer Mindestdicke von 20 mm die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1², in allen anderen Anwendungsfällen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1². Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der dämmschichtbildende Baustoff mit Anstrichen oder Ähnlichem versehen wird.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff "Würth-Brandschutzkitt Kombi" erfüllt die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1².

(4) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der dämmschichtbildenden Baustoffe werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen und ggf. auf den Verpackungen (z. B. Kartusche) das unverschlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe, mindestens jedoch die Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

für "Würth-Brandschutzmasse Kombi"

- Angabe: "Würth-Brandschutzmasse Kombi", Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2101
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

⁸ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 3,0 mm dicken Proben, Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

⁹ geprüft bei 300 °C, an ca. 3 mm dicken Proben, Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt.

- Herstellungsjahr
- Angabe: "normalentflammbar" bzw. "schwerentflammbar" (Baustoffklasse DIN 4102-B1 auf massiven mineralischen Baustoffen, Minstdicke 20 mm und zwischen massiven mineralischen Baustoffen (Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$) in einer Dicke bis 20mm und einer Breite bis 40 mm)

für "Würth-Brandschutzkitt Kombi"

- Angabe: "Würth-Brandschutzkitt Kombi", Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2101
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Angabe: "normalentflammbar"

(3) Bei der Kennzeichnung der Ausführungsvariante nach Abschnitt 2.1.2 (2) ist Folgendes neben dem Farbton anzugeben: Ausführung einseitig auf Glasfasergewebe, Zuschnitte ggf. mit Abmessungen sowie mit/ohne Selbstklebeeinrichtung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹⁰ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk¹⁰ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

¹⁰ Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt.

¹¹ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen¹²
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk¹⁰ ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Für die Durchführung der Überwachung der Schwerentflammbarkeit des dämmschichtbildenden Baustoffs "Würth-Brandschutzmasse Kombi" ist die Richtlinie¹³ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung und der abgestimmte Prüfvorschlag in Anlehnung an DIN 4102-16¹⁴ maßgebend.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh

¹² Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle dürfen die Kennwerte auch an feuchten Proben geprüft werden.
¹³ Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, (DIBt), Fassung Oktober 1996.

¹⁴ DIN 4102-16:2021-01: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen